



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 621ppi/002-2301#056  
Datum: 31.05.2021

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Auflassung eines Durchlasses“**

**in der Gemeinde Würzburg-Heidingsfeld**

**Bahn-km 132,760**

**der Strecke 5321 Treuchtlingen - Würzburg**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
Rimparer Straße 7  
97080 Würzburg**

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung eines Durchlasses“, in der Gemeinde Würzburg-Heidingsfeld, Bahn-km 132,760 der Strecke 5321, Treuchtlingen - Würzburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verpressung des Durchlasses
- Teilweiser Abbruch des (Zwischen-)Schachtes

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 23.03.2021 (9 Seiten inkl. Deckblatt + Anhang 1 – Fotodokumentation mit 3 Seiten)	genehmigt
2.0	Übersichtskarte, ohne M	nur zur Information
2.1	Übersichtsplan (Lageplan) mit Bauwerksnummern vom 04.05.2012, M=1:1000	genehmigt
2.2	Bauwerksplan (Draufsicht, Schnitte) vom 23.03.2021, M=1:200/1:100	genehmigt
2.3	Bauwerksplan Bestand vom 21.02.1972, (2 Blätter)	nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 23.03.2021 (1 Seite)	genehmigt
4	Grunderwerbsverzeichnis	entfällt
5	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 04.05.2012, M=1:1000	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
6	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.03.2021 (10 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

#### A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### A.4.3 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Ggf. vorhandene Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren

Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

##### **A.4.4.2 Stoffliche Immissionen**

Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Material vom Abbruch des Schachtes) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessive zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

#### **A.4.6 Kampfmittel**

Vor dem Beginn der Bauausführung ist das Baugelände auf das Vorhandensein von Kampfmitteln hin zu untersuchen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie

ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

B.1 Sachverhalt

### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Auflassung eines Durchlasses“ in der Gemeinde Würzburg-Heidingsfeld hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Baufeldfreimachung rechts der Bahnstrecke 5321
- Reinigung des Durchlasses und des in den Durchlass einmündenden Schachtes
- Verpressung des Durchlasses
- Teilweiser Abbruch des (Zwischen-)Schachtes
- Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche

- a) Die Anlagen liegen bei Bahn-km 132,760 der Strecke 5321 Treuchtlingen - Würzburg in Würzburg-Heidingsfeld. Im Bauwerksbereich liegt nördlich der Bahnstrecke ein aufgelassener privater Gleisanschluss (Klößner & Co Deutschland GmbH) der vom

Durchlass unterquert wird. Im Süden unterquert der Durchlass des Weiteren das Gleis 21 der DB Netz AG.

Der rechteckige Durchlass wurde im Jahr 1864 mit 1,15 m lichter Weite und einer lichten Höhe von 1,30 m im Bereich der beiden Streckengleise errichtet. Die Länge dieses Abschnittes beträgt ca. 11 m. 1972 wurde der Durchlass in nördliche Richtung verlängert, so dass auch das ehemalige Privatanschlussgleis unterquert wird. Die Verlängerung um ca. 8 m erfolgte als betonummanteltes Rohr DN 1000. Die Sohle des Durchlasses liegt am Einlauf ca. 2,72 m unter der SO des linken Streckengleises und am Auslauf ca. 2,78 m unter der SO des ehemaligen Privatanschlussgleises, so dass eine ausreichende Deckung vorliegt. In südwestlicher Richtung wurde der Durchlass ebenfalls mit einem DN 1000 Stahlbetonrohr verlängert, so dass die Gesamtlänge nun ca. 30 m beträgt. Bestandsunterlagen für diese Verlängerung liegen nicht vor.

Mit dem Bau einer neuen Entwässerungsanlage (Mischwasser) südwestlich der Bahnstrecke erfolgt nun keine Einleitung mehr in den Durchlass. Er ist somit funktionslos. Der ehemalige Einlaufbereich des Durchlasses ist im Zuge der Entwicklung des Industriegebietes bereits abgebrochen und mit Sand verschlossen worden.

Der Altbestand des Einlaufes kommt auf der Grundstücksgrenze zum Liegen.

- b) Die Lage der vier unterquerten Bestandsgleise bleibt unverändert; die vorhandene Gleishöhe ist als Sollgleishöhe anzusehen.

Der Durchlass und der Schacht werden kraftschlüssig und hohlraumfrei mit einer hydraulisch erhärtenden Suspension auf Zementbasis verpresst.

Alle Maßnahmen erfolgen auf Grundstücken der DB AG bzw. deren Tochterunternehmen.

Zur Realisierung der Baumaßnahme ist für die Baustelleneinrichtung sowie die Bereitstellung von Baumaterial und die Zwischenlagerung von ausgebautem Material eine Baustelleneinrichtungsfläche auf DB-eigenem Grund, nördlich des Durchlasses, geplant. Die Zufahrt zu dieser Baustelleneinrichtungsfläche ist über das öffentliche Straßennetz, über die Anliegerstraße „Röthenweg“, vorgesehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird im Bereich dieser Baustelleneinrichtungsfläche der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 23.03.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

## B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.05.2012, Az. I.NP-S-D-WÜR, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Auflassung eines Durchlasses“ beantragt. Der Antrag ist am 31.05.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.12.2012, vom 15.05.2018 sowie vom 16.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.09.2018 sowie vom 23.03.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.04.2021, Az. 621ppi/002-2301#056, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd, hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	WWA Aschaffenburg Stellungnahme vom 18.02.2011, Az. 4.42-4423/WÜ Stadt
2.	Stadt Würzburg, Fachabteilung Tiefbau Stellungnahme vom 05.07.2011, Az. FA-TB/SB/Ma-ri sowie per Mail vom 05.06.2018
3.	Stadt Würzburg, Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht Stellungnahme per Mail vom 17.05.2018, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Würzburg, Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme per Mail vom 06.09.2018, ohne Az.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin hat Zustimmungen bzw. Erklärungen folgender Rechtsbetroffener eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Firma Klöckner & Co Deutschland GmbH, Herr Dehmel Stellungnahme per Mail vom 23.07.2018

Mit der Zustimmung der Firma Klöckner & Co Deutschland GmbH vom 23.07.2018 liegen dem Eisenbahn-Bundesamt die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 23.03.2021 Tekturen an den Antragsunterlagen vorgenommen. Diese haben öffentliche Belange und Rechte Dritter nicht erheblich berührt, sodass das Eisenbahn-Bundesamt keine erneute Beteiligung vorgenommen hat.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.



## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.04.2021, Az. 621ppi/002-2301#056, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 23.03.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass sich der bestehende Plattendurchlass in km 132,760 der Strecke 5321, Treuchtlingen – Würzburg, aus dem Jahre 1864 in einem schlechten baulichen Zustand befindet, sodass die Sicherheit des Bahnverkehrs auf den sich darüber befindlichen Gleisanlagen ohne die Verfüllung der baulichen Anlage nicht auf Dauer gewährleistet werden kann.

Bedingt durch den Neubau der Entwässerungsanlagen (Mischwasser) südwestlich der Bahnstrecke wird der bestehende Durchlass seitens der DB Netz AG und Dritter zudem nicht mehr benötigt, so dass die Auflassung des Durchlasses erfolgen kann.

Das zuständige WWA Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 18.02.2011 bereits bestätigt, dass hinsichtlich der geplanten Auflassung ausschließlich privatrechtliche Belange zu beachten sind, nachdem der Durchlass von untergeordneter Bedeutung und rechtlich nicht als Gewässer III. Ordnung anzusehen ist.

Die Maßnahme dient folglich der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke. Die verkehrliche Situation wird durch die Auflassung des Durchlasses nicht verändert.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

### **B.4.2.1 Stadt Würzburg, Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Stadt Würzburg, Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege, äußerte sich in ihrer Stellungnahme per Mail vom 06.09.2018, wie folgt zum Vorhaben:

(...)

*Nach aktueller Sachlage besteht Einverständnis, wenn Folgendes erfüllt wird:*

- *Es sind alle zur Verhinderung eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen umzusetzen (siehe Gutachten)*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass es gem. § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG allg. verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.*
- *Bei dem Auf-den-Stock-Setzen / ggf. Fällen bzw. Beseitigen von Gehölzen ist darauf zu achten, dass keine Igel (besonders geschützt!) getötet oder verletzt bzw. in ihrem Winterschlaf erheblich beeinträchtigt werden. Dazu erfolgt das Auf-den-Stock-Setzen / ggf. Fällen bzw. Beseitigen von Gehölzen in Bereichen mit abgestorbenem Laub/Reisig auf dem Boden nach Möglichkeit in einer Höhe von mind. 20 cm über dem Boden.*
- *Unmittelbar vor dem verfüllen des offenbar nur einseitig offenen Rohrdurchlasses ist dieser nochmals zu sichten (Durchleuchten mit Taschenlampe) und sicherzustellen, dass neben besonders oder streng geschützten Arten auch keine allgemein geschützten Wirbeltiere wie Füchse und Marder durch die Verfüllung getötet werden.*

### **Entscheidung:**

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat bzgl. der naturschutzfachlichen Belange mit Schreiben vom 10.09.2018, Az. I.NP-S-M-K (4), zugesichert, dass sie die Auflagen der Stadt Würzburg, Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege, bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachten und einhalten wird.

#### **B.4.3 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht vom 23.03.2021 – siehe Unterlage 1- ausgesagt, dass gemäß der (Kriegs-) Luftbildauswertung, die im Rahmen der historischen Erkundung am Standort 6012 Stadt Würzburg durchgeführt wurde, geringe Hinweise auf Kampfmittelleinwirkungen vorliegen. Eine generelle Kampfmittelfreiheit kann demnach nicht abgeleitet werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Erkundung des Baufeldes vor Beginn der Baumaßnahme (siehe Nebenbestimmung A.4.6.).

#### **B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Firma Klöckner & Co Deutschland GmbH hat als ehemaliger Betreiber des Privatanschlussgleises ab der Weiche 29 mit Schreiben vom 23.07.2018 ihr Einverständnis mit der Baumaßnahme erklärt.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (mit Schreiben vom 10.09.2018, Az. I.NP-S-M-K (4)).

#### **B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass

das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern die Rechte von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen berührt sind, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.4).

Gemäß den Angaben im Schreiben vom 10.09.2018 ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG

i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Ludwigstraße 23**  
**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Nürnberg**

**Nürnberg, den 31.05.2021**

**Az. 621ppi/002-2301#056**

**EVH-Nr. 3294224**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)